

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 11

1961	Berlin, den 18. August 1961	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
17.8.61	Zweite Verordnung fiber die Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen.....	337

**Zweite Verordnung*
über die Neuregelung
des Einsatzes von Werkstoffen.**

Vom 17. August 1961

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verwendung bestimmter volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien in Betrieben und Einrichtungen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig, sofern der Materialeinsatz nicht durch Verwendungsverbote gesetzlich geregelt ist

(2) Der Volkswirtschaftsrat veröffentlicht durch Verfügungen Listen von volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien (Engpaßmaterial), deren Planung, Beschaffung, Aufbewahrung, Lagerung und Verwendung in Be- oder Verarbeitungsbetrieben nur mit Genehmigung hierzu ermächtigter Beauftragter zulässig ist.

(3) Die Listen werden folgendermaßen gekennzeichnet:

- Listen der volkswirtschaftlich besonders wichtigen Rohstoffe und Materialien (A)
- Listen der volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffe und Materialien (B)

(4) Zur Erteilung von Genehmigungen sind ermächtigt:

- Für die Listen der volkswirtschaftlich besonders wichtigen Rohstoffe und Materialien (A) der hierzu bevollmächtigte Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates;
- für die Listen der volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffe und Materialien (B) die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen örtlichen Wirtschaft, die Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise für die örtlich geleiteten halbstaatlichen Betriebe, für die Betriebe des Handwerks und der privaten Industrie, die Hauptdirektoren der WB gegenüber den Betrieben und Einrichtungen, die der WB unterstehen.

§ 2

Die Berechtigten gemäß § 1 Abs. 4 Buchst. b sind verpflichtet, die Leiter von Betrieben, die Engpaßmaterialien im Sinne dieser Verordnung planen, beziehen, lagern oder verwenden, in dem erforderlichen Umfange zu informieren.

§ 3

Die Leiter der Staatlichen Kontore bzw. anderer zentraler staatlicher Lenkungsorgane sowie die Lötter der den Räten der Bezirke zugeordneten Kontore sind verpflichtet:

- bei der Entgegennahme von Bestellungen bzw. bei der Auslieferung von Engpaßmaterialien zu kontrollieren, ob die gemäß § 1 erforderliche Genehmigung für die Verwendung vorliegt;
- solche bereits bei den Verbrauchern befindlichen Engpaßmaterialien abzuziehen und auf eigene Lager zu nehmen, wenn für die Verwendung keine Genehmigung vorliegt.

§ 4

Die Leiter von Betrieben und Einrichtungen, die Engpaßmaterialien im Sinne dieser Verordnung beziehen* lagern oder verbrauchen, sind verpflichtet,

- eine gesonderte Materialdisposition für das Einzelerzeugnis zu führen, aus der der Umfang der Bestellungen (Verträge), die Lagerbestände, die Zu- und Abgänge, der Verwendungszweck je produzierte Einheit und der Vergleich zum geplanten Verbrauch ersichtlich ist;
- die gesonderte Lagerung von Engpaßmaterial im Sinne dieser Verordnung so durchzuführen, daß jede mißbräuchliche Entnahme oder Verwendung der Rohstoffe und Materialien unmöglich ist;
- in Rechtsträgerschaft bzw. im Eigentum des Betriebes befindliche Engpaßmaterialien im Sinne dieser Verordnung, für deren Verwendung keine Genehmigung beantragt bzw. erteilt ist, dem zuständigen Staatlichen Kontor zur Übernahme innerhalb von 2 Wochen nach Verkündung der Listen der Engpaßmaterialien im Falle der Nichtstellung eines Antrages bzw. innerhalb von 3 Tagen nach Ablehnung eines Antrages anzubieten.